

16.09.96

**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - FJ - Fzzu Punkt der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz)

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 2 und 4 und
Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

2. In FJ Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 eine umfassende
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung abgegeben. Aus der
Sicht der Länder gewichtige Punkte sind im Gesetzgebungsverfahren nicht
oder nicht in dem erforderlichen Umfang aufgenommen worden. Dies sind
insbesondere:
3. In
- a) Die Einführung einer Einstellungsteilzeit, die dem Dienstherrn die Mög-
lichkeit eröffnet, Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse im Beamtenverhältnis
begründen zu können und nicht in den Tarifbereich ausweichen zu
müssen.
 - b) Die Schaffung einer Öffnungsklausel für die Länder, Ämter mit leitender
Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen zu können als Alter-
native zu der im Gesetz vorgesehenen Erprobung für Führungspositionen.
 - c) Die generelle Zulassung eines Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Be-
amtenverhältnisses im Bereich der Monopolausbildung.
 - d) Die Ausweitung des personalwirtschaftlichen Spielraums bei der Abord-
nung zu einer unterwertigen Tätigkeit.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

(noch Ziff. 3)

- e) Die rahmenrechtliche Zulassung eines zeitlich befristeten Vorruhestandes zum Abbau von Personalüberhängen in den Ländern.
- f) Der bisher bestehende Rechtsschutz der Beamtinnen und Beamten muß für die schwerwiegenden Fälle der Abordnung und Versetzung erhalten bleiben (Suspensiveffekt von Widerspruch und Klage bei Dienstherrnwechsel und Übertragung eines geringer bewerteten Dienstpostens).
- g) Die im Gesetz vorgesehene völlige Freigabe der Stellenobergrenzen zur Regelung durch die Länder muß entfallen. Sie würde zu einem Besoldungswettlauf zwischen Bund, Ländern und Gemeinden führen, der im Hinblick auf die Besoldungseinheit und Besoldungsgerechtigkeit verhindert werden sollte.
- h) Die gleichzeitige und sofortige Einführung aller drei im Gesetz vorgesehenen leistungsbezogenen Bezahlungselemente ist aus finanziellen Gründen (die Umgestaltung der Besoldungstabelle A wird in den ersten Jahren wegen der notwendigen Besitzstandswahrung zu deutlichen Mehrkosten führen) und des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes (Notwendigkeit flächendeckender Regelbeurteilungen) nicht zu verwirklichen. Es muß daher auf die Leistungszulage gänzlich verzichtet werden, und die Einführung der Leistungsstufen sollte auf 1999 verschoben werden. Außerdem bedarf die Ermächtigung an die Länder zur Einführung der Leistungsstufen einer Präzisierung entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates.
- i) Die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung R entspricht mit der festgelegten ersten Stufe für das 31. Lebensjahr nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten, hier bedarf es der Vorschaltung von zwei weiteren Stufen.
- j) Die neu gefaßte Bestimmung in § 46 Abs. 1 BBesG über die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Dienstpostens begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil dadurch die statusrechtliche Übertragung des höherwertigen Amtes als Ausdruck der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ausgehöhlt würde. Außerdem sind Probleme beim Vollzug der Regelung zu erwarten, und es entstehen Mehrkosten. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung bleiben.
- k) Die Ruhegehaltfähigkeit bestimmter Zulagen soll nicht nur an den zehnjährigen Bezug der Stellenzulage geknüpft werden, sondern soll auch davon abhängen, daß die Zulagen bis zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand bezogen werden.
- l) Im Interesse einheitlicher Besoldungsstrukturen im mittleren Dienst bedarf es einer Anhebung des Eingangsamtes nach Besoldungsgruppe A 6.
- m) Die derzeitigen bundeseinheitlichen Höchstgrenzen für die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten sollen beibehalten und von einer vollständigen Delegation der Regelungskompetenz auf die Länder soll abgesehen werden.

(noch Ziff. 3)

- n) Als Folgeregelung zu der Einführung von Ämtern mit leitender Funktion im Zeitbeamtenverhältnis sind versorgungsrechtliche Regelungen erforderlich, die eine Doppelalimentation verhindern.
- o) Als Sofortmaßnahme zur Verringerung der Versorgungslasten ist die Zurechnungszeit bei Frühpensionierungen von zwei Dritteln auf ein Drittel herabzusetzen.

4.
In
Ziff. 4 und
Ziff 5
schließen
sich aus

- Der Familienzuschlag bedarf der Einschränkung. Die bisherige Ausgestaltung geht unter dem Aspekt der notwendigen Alimentation in den Fällen zu weit, in denen der Ehegatte der Beamtin oder des Beamten über eigene Einkünfte verfügt.

5.
FJ

- Eventuelle Einschränkungen im Familienzuschlag nicht daran zu knüpfen, ob der Ehegatte oder die Ehegattin über Einkünfte verfügt, sondern an die Höhe des Familieneinkommens, um nicht weiter die Hausfrauenehe gegenüber den erwerbstätigen Ehefrauen zu begünstigen.

6.
FJ

- Rücknahme der sog. Quotelung von Ausbildungszeiten im Rahmen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit in Fällen der familienbedingten Beurlaubung und Teilzeit, da dies eine Diskriminierung derjenigen darstellt, die für Familienarbeit ihre Erwerbstätigkeit einschränken,

7.
In

- Schaffung einer Übergangsregelung, durch die die sog. Quotelung von Ausbildungszeiten im Rahmen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auf Freistellungen beschränkt wird, die nach Inkrafttreten des Reformgesetzes bewilligt worden sind.

8.
FJ

- Die Anerkennung von Zeiten für die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zu drei Jahren für jeden Angehörigen bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters (§ 28 BBesG),

9.
In

- Sollten Bundestag oder Bundesregierung von ihrem Recht auf Anrufung des Vermittlungsausschusses Gebrauch machen, so erwartet der Bundesrat eine Änderung dieses Gesetzes um die vorgenannten Punkte.